



**ELECTRIC CLAUDIO MERLO
LIGHTING EQUIPMENT S.A.**

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSPARTEIEN

Bereitstellende und verkaufende Vertragspartei ist das Unternehmen Electric Claudio Merlo Lighting Equipment SA, nachfolgend ECM SA genannt. Als Käufer gilt der Empfänger der Auftragsbestätigungen und der Rechnungen.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG – ANNAHME

Der Liefer-Kaufvertrag wird ausschließlich durch die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen geregelt. Die Parteien können eventuelle Änderungen, Ergänzungen oder Ausnahmeregelungen bezüglich der oben bezeichneten Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbaren, die schriftlich aus den Verkaufsunterlagen, zu denen die Anfrage des Verkaufsangebots seitens des Käufers sowie die entsprechende Annahme seitens des Lieferanten-Verkäufers gehören, hervorgehen müssen. Die Unterzeichnung der Auftragsbestätigung schließt die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ein.

2.1 Im Falle einer telefonischen Bestellung liegt die vollständige Annahme der Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auf der Rückseite des Lieferscheins abgedruckt sind, in der Annahme der mit Lieferschein von ECM SA gesandten Ware seitens des bestellenden Kunden (Käufers).

3. LIEFERUNG

3.1 Lieferfristen und Versand der Materialien

ECM SA verpflichtet sich, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Umstände, die die Lieferung der Materialien verhindern oder verzögern, wie beispielsweise Lieferverzögerungen von Rohstoffen, Einfuhrverbote, Streiks (auch Betriebsstreiks) sowie andere Umstände, die die Produktion und/oder Verarbeitung verhindern oder verzögern, werden vertraglich als Gründe höherer Gewalt betrachtet, so dass ECM SA in diesen Fällen nicht für Lieferverzögerungen haftbar gemacht werden kann. In den oben genannten Fällen kann ECM SA die Lieferung während des Bestehens der Gründe aufschieben.

3.2 Stand und Lagerung der Materialien

Bei Erhalt der Mitteilung über die liefer- bzw. einbaufertige Ware muss der Käufer die bestellte Ware abholen bzw. im Falle der Lieferung an den Bestimmungsort die Lieferung verlangen. Andernfalls werden die Materialien unter Haftungsausschluss der ECM SA sowie unter Verfall sämtlicher Garantien und unter Auferlegung der Warenumschlags- und Lagerkosten eingelagert; ECM SA behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Materialien unfrei an den Käufer zu versenden oder diese auf dessen Kosten zu lagern. Ab der Mitteilung über die lieferfertige Ware wird in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt und die Zahlungsfrist beginnt zu laufen. Eventuelle Standgelder, Lager- oder Wartekosten gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn die Ware frei Haus geliefert wird und der Transport mit Transportmitteln des Verkäufers bzw. von ihm beauftragten Transportunternehmen erfolgt.

4. ÜBERPRÜFUNG DER LIEFERUNG

Der Käufer hat die Lieferung bei Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Lieferung entsprechend dem Lieferschein gilt als in ihrer Gesamtheit angenommen, wenn innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt kein Beanstandungsschreiben eingeht.

5. MITTEILUNG VON MÄNGELN

Der Besteller hat die Pflicht, eventuelle Mängel, die von der Garantie abgedeckt werden, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Tagen ab deren Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

5.1 Anzeige der Nichtkonformität

Die Anzeige der Nichtkonformität muss mit folgenden Lieferangaben versehen sein:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Auftragsbestätigungsnummer, falls vorhanden; | f) Beschreibung der Nichtkonformität; |
| b) Lfd. Nummer in der Auftragsbestätigung, falls vorhanden; | g) nichtkonforme Menge; |
| c) Begleitdokument; | h) beanstandete Menge; |
| d) weitere Angaben zur Rückverfolgbarkeit (Seriennummer, Marke); | |
| e) Zustand des Materials zum Zeitpunkt der Beanstandung (Lieferform, Foto usw.); | |

ECM SA muss die Begründetheit der Beanstandung durch die Prüfung der reklamierten Menge feststellen können.

6. BEANSTANDUNGSFRIST

Beanstandungen jeder Art sind der ECM SA innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Erhalt des Materials schriftlich mitzuteilen.

7. DEFINITION DER NICHTKONFORMITÄT

Eine Beanstandung führt nicht zur Aufhebung der Bestellung und es wird ferner jegliche Haftung der ECM SA für möglicherweise vom Käufer direkt und/oder indirekt erlittene Schäden ausgeschlossen. Eventuelle Reklamationen bei Teillieferungen – auch wenn diese rechtzeitig erfolgen – befreien den Käufer nicht von seiner Pflicht, die restlichen bestellten Materialien abzuholen, sofern keine anderweitigen Übereinkünfte zwischen Käufer und ECM SA getroffen wurden. Falls die Beanstandung unbegründet ist, werden dem Käufer die Kosten für die Besichtigung sowie eventuelle Gutachten, auch von Dritten, auferlegt. Eventuelle Reklamationen oder Beanstandungen, die im Klageweg bzw. als Einreden geltend gemacht werden, stellen kein Recht zur Einstellung der Zahlungen dar. Falls sich die Beanstandung infolge der Überprüfung des nichtkonformen Materials durch die Techniker von ECM SA als begründet erweist, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reparatur zu Lasten des Käufers: die Verpflichtung von ECM SA beschränkt sich auf die Zahlung einer angemessenen Entschädigung, die zwischen den Parteien vereinbart wird;
- Reparatur zu Lasten der ECM SA: die Verpflichtung des Verkäufers beschränkt sich auf die Instandsetzung der Materialien, welche in Übereinstimmung mit der Auftragsbestätigung und im Ermessen der ECM SA erfolgt. Die Instandsetzung kann am Sitz der ECM SA oder an dem Ort, an welchem sich die Materialien befinden, erfolgen;
- Ersatz des nichtkonformen Materials am ursprünglichen Lieferort, nach vorheriger Rückgabe des Materials;
- Materialrückgabe ohne Ersatz: die Verpflichtung der ECM SA beschränkt sich auf die Zahlung einer Entschädigung bis zu einer Höchstgrenze, die dem Betrag für das Material entspricht; die Zahlung erfolgt nach vorheriger Rückgabe.

8. GARANTIE

ECM SA gewährleistet den ordnungsgemäßen Betrieb der Lieferung sowie die Übereinstimmung der Materialien mit den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Eigenschaften und Bedingungen. Von der Garantie nicht erfasst sind Verbrauchbare Materialien (Glühlampen, Kabel, Farbfilter, Gobos usw.), die sich im Laufe der Zeit abnutzen.

8.1 Garantiedauer

Die Garantiedauer beträgt 1 Jahr und beginnt am Tag des Lieferversands. Der Käufer hat das Recht auf Reparatur. Die Garantierichte entfallen im Falle des Fehlens bzw. der Beschädigung des Hersteller-Typschildes auf dem Produkt. ECM SA hat nach eigener Wahl für die von der Garantie abgedeckten Mängel in jedem Fall das Recht auf Reparatur bzw. Ersatz der nicht bzw. schlecht funktionierenden Teile. Falls die zu ersetzenden Teile in den Lagern von ECM SA nicht vorrätig sind, wird die Lieferung dieser Teile sobald als möglich vorgenommen. Schäden aufgrund mangelhafter Wartung, Nichtbeachten der Nutzungsvorschriften, unsachgemäßer Benutzung sowohl durch Anwendungen, die von den vorgesehenen abweichen, als auch durch technologische Zyklen, die mit den unter Garantie stehenden chemischen, physikalischen und mechanischen Eigenschaften nicht übereinstimmen, werden von der Garantie nicht erfasst. Materialien mit offenen Mängeln dürfen vom Käufer nicht benutzt werden, andernfalls erlischt der Garantieanspruch gegenüber ECM SA. Die von ECM SA erfüllten Garantieansprüche können für die reparierten Teile nicht erneut geltend gemacht werden. ECM SA übernimmt für von Dritten ausgeführte Reparaturen keine Haftung.

9. TRANSPORTSCHÄDEN

Der Kunde muss die Ware vor der Unterzeichnung des Versandunterlagen auf Beschädigungen überprüfen. Für den Ersatz von Waren, die Transportschäden aufweisen, sind eine Kopie der Versandunterlagen sowie eine Fotografie der Schäden vor der Rückgabe der Ware beizufügen. Folgende Umstände schließen jegliche Haftung der ECM SA aus:

- Transportschäden an zurückgegebenen Waren durch unangemessene Verpackung;
- vorsätzlich beschädigte Geräte;
- versandte Teile, die nicht Teil der ursprünglichen Lieferung sind.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Verpackung im Preis enthalten. Transport- und eventuelle Versicherungskosten werden extra berechnet. Die Kosten für die Montage am Ort des Einbaus sind im Preis nicht enthalten. Sämtliche Beträge verstehen sich exklusive MwSt. Soweit nicht anders festgelegt, sind die Rechnungen der ECM SA innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zugunsten der ECM SA zu begleichen. Unrechtmäßig vorgenommene Abzüge werden in Rechnung gestellt. Die Zustellung einer Zahlungsaufforderung ist stets mit einer Mahngebühr in Höhe von 10,00 CHF zur Deckung der Verwaltungskosten verbunden. Wird seitens des Käufers die Zahlung nicht vorgenommen, gerät dieser ohne jegliches Mahnschreiben in Verzug und hat die entsprechenden Verzugszinsen von 5% (fünf Prozent) zu zahlen.

11. MENGENRABATT

Mengenrabatte für einzelne Produkte werden individuell in Abhängigkeit von den Bestellmengen festgelegt.

12. LIEFERKOSTEN

Zu sämtlichen Lieferungen kommen Versand- und Verpackungskosten hinzu. Für Lieferungen ins Ausland werden Versandkosten und Zollgebühren in Rechnung gestellt; ein Versand ins Ausland erfolgt ausschließlich gegen Vorauszahlung seitens des Käufers.

13. PREISÄNDERUNGEN UND ANGEBOTSÄNDERUNGEN

ECM SA behält sich das Recht vor, Preise und Angebote ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

14. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung Eigentum des Verkäufers ECM SA (Eigentumsvorbehalt).

15. BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND DIE SENDUNG ZUR ANSICHT

Die zur Ansicht versandte Ware bleibt Eigentum von ECM SA. Die durch unsachgemäße Verwendung oder eine nicht ordnungsgemäße Rücksendung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Käufers. Die Rücksendung der Ware geht ebenso zu Lasten des Käufers. Die Frist für eine Lieferung zur Ansicht wird für jeden Fall neu geregelt. Bei Ablauf der festgelegten und im Lieferschein eingetragenen Frist ist der Käufer verpflichtet, die Ware so bald als möglich in demselben Zustand und in der Originalverpackung wie bei Erhalt der Ware zurückzusenden.

16. VERSAND UND TRANSPORT

Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei Verkäufen frei Bestimmungsort. Wenn der Käufer das Transportmittel nicht rechtzeitig festlegt, erfolgt dessen Auswahl unter Haftungsausschluss der ECM SA durch den Lieferanten. Jeglicher vom Käufer ausgeführter Versand von beanstandeten Waren, die nach Genehmigung ersetzt werden sollen, muss frachtfrei an den Unternehmenssitz der ECM SA erfolgen; andernfalls hat ECM SA das Recht, den Erhalt unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche abzulehnen.

17. URHEBERRECHTE

Die Unterlagen bezüglich eines von ECM SA ausgearbeiteten und einem Kunden zur Verfügung gestellten Projekts, wie beispielsweise Pläne, Entwürfe, Berechnungen, Muster usw. (Liste unvollständig), darf nicht kopiert, an Dritte – auch unentgeltlich – weitergegeben oder für die Ausführung der Arbeit ohne die ausdrückliche Genehmigung von ECM SA benutzt werden.

18. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

ECM SA hat das Recht, ohne Belastungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Unternehmen vom Vorliegen von Wechsel- und Scheckprotesten sowie von der Einleitung von Vergleichs- oder Insolvenzverfahren zu Lasten des Käufers erfährt.

19. VERÖFFENTLICHUNG DER „ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN“

Die vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ wurden auf der Webseite www.ecm-sa.ch veröffentlicht.

20. VORSCHRIFTEN

Punkte, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ festgelegt sind, werden durch die Verkaufsbedingungen im Schweizerischen Obligationenrecht geregelt.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teile dieses Vertrags führt nicht zur Unwirksamkeit der vertraglichen Gültigkeit der anderen Teile. In diesem Fall müssen die Vertragsparteien den Vertrag derart ändern, dass das Vertragsziel auch ohne den ungültigen oder unwirksamen Teil weitestgehend erhalten bleibt. ECM SA behält sich das Recht vor, diese Bedingungen und weitere Bestimmungen zu ändern. Diese Änderungen müssen den Kunden mitgeteilt werden. Es ist **ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar und es wird insbesondere die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CSIG/UN-Kaufrecht; Wiener Kaufrecht) ausgeschlossen.**

22. AUSÜBUNGSORT, ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Das für jegliche Streitfälle, die sich aus diesem Vertrag und den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen zwischen den Parteien ergeben könnten, zuständige Gericht ist LUGANO, Kanton Tessin, Schweiz.

Es ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar. ECM SA hat nach eigener Wahl das Recht, den Käufer an dessen Gerichtsstand zu laden.

23. BINDEnde AUSFÜHRUNG FÜR DIE GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden in italienischer Sprache ausgearbeitet.

Sie wurden in die französische sowie die deutsche Sprache übersetzt.

Im Falle von Streitigkeiten oder unterschiedlichen Auslegungen gilt ausschließlich die italienische Version, die demzufolge die einzige rechtlich bindende Version ist.